

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
younion_Die Daseinsgewerkschaft
Bezirksgruppe Linz-Stadt
(kurz: younion-BG Linz-Stadt)

WAHLORDNUNG

für die

WAHL DER VERTRAUENSPERSONEN

und der

FUNKTIONÄRINNEN und FUNKTIONÄRE der BEZIRKSGRUPPE

LINZ – STADT

(Beschluss des Landesvorstandes der
younion_Die Daseinsgewerkschaft vom 11.09.2018)

Wahlordnung – Übersicht

Abschnitt I

§ 1 Zielsetzung

Abschnitt II

§ 2 Dienststellen

§ 3 Vertrauenspersonenausschuss

§ 4 Funktionsperiode

§ 5 Wahlberechtigung; Wählbarkeit

§ 6 Hauptwahlausschuss, Dienststellenwahlausschuss,
Sprengelwahlausschuss

§ 7 Landeswahlausschuss

§ 8 WählerInnenliste

§ 9 Wahlkundmachung

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 12 Wahlzeit und Wahlort

§ 13 WahlzeugInnen

§ 14 Stimmzettel

§ 15 Stimmabgabe

§ 16 Briefwahl

§ 17 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Dienststellenwahlausschuss

§ 18 Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses durch den Hauptwahlausschuss

§ 19 Wahlakten

§ 20 Verkündung des Wahlergebnisses

§ 21 Anfechtung der Wahl

§ 22 Ungültigkeit der Wahl

§ 23 Konstituierung

Abschnitt III

§ 24 Bezirksgruppe; Bezirksleitung, Kontrolle

§ 25 Bezirkskonferenz

§ 26 Bezirkswahlausschuss

§ 27 Wahlvorgang

§ 28 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Zielsetzung

(1)

Ziel dieser Wahlordnung ist es, das Wahlrecht für alle Mitglieder der Bezirksgruppe Linz-Stadt der younion_Die Daseinsgewerkschaft (Gewerkschaftsmitglieder) zu gewährleisten.

Die einzelnen Bestimmungen regeln die Wahl der Vertrauenspersonen der younion_Die Daseinsgewerkschaft in den Dienststellen gemäß § 2 der Bezirksgruppe Linz-Stadt.

(2)

Gleichzeitig wird auch die Wahl der Funktionärinnen und Funktionäre innerhalb der Bezirksgruppe geregelt.

(3)

Der Landesvorstand bestimmt den Wahltermin so zeitgerecht, dass die Wahlvorbereitungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Abschnitt II

§ 2

Dienststellen

(1)

Dienststellen im Sinne dieser Wahlordnung sind Verwaltungsstellen des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen, sowie deren Anstalten, Einrichtungen, Betriebe und städtischen Gesellschaften, in denen Mitglieder der younion_Die Daseinsgewerkschaft beschäftigt sind.

(2)

Teile von Dienststellen können unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur zur Wahrung der Interessen der Bediensteten, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, zu einer eigenen "Dienststelle" im Sinne dieser Wahlordnung zusammengefasst werden.

(3)

Eine Verfügung gem. Abs. 2 hat die Bezirksleitung nach Anhörung der betroffenen Vertrauenspersonenausschüsse spätestens bis zum Stichtag zu treffen.

§ 3

Vertrauenspersonenausschuss

(1)

Die Anzahl der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse beträgt für die gem. § 2 festgelegten "Dienststellen" bei 5 bis 30 Gewerkschaftsmitgliedern eine, mit mehr als 30 Gewerkschaftsmitgliedern für je weitere 30 Gewerkschaftsmitgliedern eine weitere Vertrauensperson. Bruchteile von 30 werden für voll gerechnet.

(2)

Für jedes Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3)

Die Zusammensetzung eines Vertrauenspersonenausschusses soll nach Möglichkeit dem zahlenmäßigen Verhältnis der weiblichen und männlichen Wahlberechtigten der Dienststelle entsprechen.

§ 4

Funktionsperiode

(1)

Die Mitglieder eines Vertrauenspersonenausschusses werden durch unmittelbare, persönliche und geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Ihre Funktion endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Vertrauenspersonenausschusses.

(2)

Vor Ablauf der im Abs. (1) bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit eines Vertrauenspersonenausschusses:

- a) wenn die jeweilige "Dienststelle im Sinne des § 2" aufgelassen wird,
- b) wenn die Mehrheit der Mitglieder den Rücktritt beschließt,
- c) wenn die Bezirkskonferenz die Enthebung eines Vertrauenspersonenausschusses beschließt.

(3)

Die Funktion als Mitglied eines Vertrauenspersonenausschusses erlischt:

- a) durch Rücktritt,
- b) bei Auflösung des Dienstverhältnisses,
- c) bei Versetzung in den dauernden Ruhestand,
- d) bei rechtskräftiger Verhängung einer Disziplinarstrafe,

- e) bei Versetzung zu einer Dienststelle, die außerhalb des jeweiligen Wirkungsbereiches liegt,
- f) beim Eintreten oder Bekanntwerden von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen.

(4)

Während der Dauer einer Disziplinaruntersuchung kann das Mandat nicht ausgeübt werden.

(5)

Das Erlöschen einer Funktion nach Abs. (3) stellt der Vertrauenspersonenausschuss - in Streitfällen die Bezirksleitung - mit Beschluss fest.

(6)

Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern auf freiwerdende Mandate bestimmt jene Wählergruppe/Fraktionen des betreffenden Vertrauenspersonenausschusses (Fraktion), der die scheidende Vertrauensperson angehört hat.

(7)

Maßnahmen nach Abs. (5) und Abs. (6) sind der Bezirksleitung zur Kenntnis zu bringen

§ 5

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1)

Wahlberechtigt sind alle Bediensteten, die mindestens zwei Monate vor dem Tag der Wahlausschreibung den Dienst bei der Stadt Linz, deren Anstalten, Einrichtungen, Betriebe oder Gesellschaften angetreten haben und mindestens zwei Monate vor dem Stichtag Mitglieder der younion_Die Daseinsgewerkschaft sind.
Der Tag der Wahlausschreibung ist der Stichtag.

(2)

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Dienststellen, die am Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag mindestens sechs Monate Mitglied des österreichischen Gewerkschaftsbundes sind.

(3)

Bedienstete, die im Sinne des § 29 Abs. (5) OÖ. G-PVG 1991 vom Dienst freigestellt wurden, bzw. nach § 32 Abs. (3) OÖ. G-PVG 1991 der Personalvertretung zur Bewältigung der laufenden Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden, sind durch Beschluss der Bezirksleitung einer "Dienststelle im Sinne des § 2" zuzuordnen und dort wahlberechtigt und wählbar.

§ 6**Hauptwahlausschuss, Dienststellenwahlausschüsse, Sprengelwahlausschuss**

(1)

Vor jeder Ausschreibung der Wahl sind von der Bezirkskonferenz ein Hauptwahlausschuss und Dienststellenwahlausschüsse für die im Sinne des § 2 errichteten Dienststellen zu bestellen. Die Bezirkskonferenz ist spätestens zwei Wochen vor diesem Termin schriftlich einzuberufen. Die konstituierenden Sitzungen der "Wahlausschüsse" haben innerhalb von 2 Wochen nach der Bestellung der Mitglieder stattzufinden. Der Hauptwahlausschuss und die Dienststellenwahlausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn die zugehörigen BeisitzerInnen an der Ausübung ihrer Funktion verhindert sind.

(2)

- a) Der Hauptwahlausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter sowie drei BeisitzerInnen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ihre Bestellung erfolgt aufgrund der Vorschläge der in der Bezirkskonferenz vertretenen Wählergruppen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Aus ihrer Mitte wird eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender gewählt, kommt keine Einigung zu Stande, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- b) Über die in lit. a) festgelegte Zahl hinaus kann je eine weitere Beirätin/ein weiterer Beirat aus dem Kreis jener Fraktion bzw. Interessentengruppe bestellt werden, die in der vorhergegangenen Funktionsperiode wenigstens ein Mandat inne hatte. BeiratInnen haben kein Stimmrecht.
- c) Dem Hauptwahlausschuss obliegt insbesondere:
 - Ermittlung der Anzahl der zu vergebenden Mandate;
 - Veröffentlichung der Wahlkundmachung;
 - Auflage der WählerInnenliste und Entscheidung über Einsprüche gegen die WählerInnenliste;
 - Entgegennahme und Überprüfung der Wahlvorschläge;
 - Festsetzung der Wahllokale;
 - Feststellung der Wahlergebnisse für den gesamten Bereich der Bezirksgruppe Linz-Stadt und Zuteilung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mandate der Vertrauenspersonenausschüsse;
 - Verlautbarung des Wahlergebnisses;
 - Entscheidung über die Anfechtung der Wahl

(3)

- a) Der Dienststellenwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen. Aus ihrer Mitte wird ein/e Vorsitzende/r gewählt. Kommt keine Einigung zu Stande, führt das an Jahren älteste Mitglied des Dienststellenwahlausschusses den Vorsitz. Für jedes Mitglied

- ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.
- b) Wird in der Wahlkundmachung bestimmt, dass die Stimmenabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat, so ist vom Hauptwahlausschuss für jeden zusätzlichen Wahlort ein Sprengelwahlausschuss zu bestellen. Dieser besteht aus drei zum Vertrauenspersonenausschuss wählbaren Mitgliedern, wobei eines als ihr/e Vorsitzende/r zu bezeichnen ist. Dem Sprengelwahlausschuss stehen hinsichtlich der Wahlhandlung die gleichen Befugnisse und Aufgaben zu, wie dem Dienststellenwahlausschuss.
- c) Die Vorschläge für die Mitglieder der Dienststellen- bzw. Sprengelwahlausschüsse sind von den in den Vertrauenspersonenausschüssen vertretenen Wählergruppen der Bezirksleitung spätestens drei Arbeitstage vor der Bezirkskonferenz schriftlich zu übergeben. Ihre Bestellung erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes. Wird innerhalb dieser Frist nur ein Vorschlag überreicht, so gelten, ohne dass eine Abstimmung stattfindet, die KandidatInnen dieses Vorschlages als bestellt.

(4)

Werden keine schriftlichen Vorschläge eingebracht, können der Hauptwahlausschuss und die Dienststellenwahlausschüsse aufgrund von in der Bezirkskonferenz mündlich erfolgten Nominierungen bestellt werden.

§ 7

Landeswahlausschuss

(1)

Vor jeder Wahl der Vertrauenspersonen in den o.ö. Gemeinden und den FunktionärInnen in den einzelnen Bezirksgruppen wird ein Landeswahlausschuss gebildet.

(2)

Der Landeswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der ersten, zweiten und dritten Landesvorsitzenden-StellvertreterIn sowie dem/der Organisationsreferenten/in.

Hat eine Fraktion, die bei der letzten Wahl ein Mandat im Landespräsidium erreicht hat und zum Zeitpunkt der Bestellung des neuen Landeswahlausschusses auch in diesem vertreten ist, keine dieser Funktionen inne, wird der Landeswahlausschuss um ein Mandat, welches dieser Fraktion zusteht, erweitert.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Ersatzmitglieder sind von jener Wählergruppe namhaft zu machen, die Mitglieder in den Landeswahlausschuss entsenden; sie müssen gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstandes sein.

(3)

Der Landeswahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(4)

Die Mitglieder des Landeswahlausschusses bleiben bis zum ersten Zusammentreten des neuen Landeswahlausschusses im Amt.

§ 8

WählerInnenliste

(1)

Das Landessekretariat stellt dem Hauptwahlausschuss eine Mitgliederliste zur Verfügung, in der alle Gewerkschaftsmitglieder, die gem. § 5 Abs. 1 wahlberechtigt sind, aufzuscheinen haben.

(2)

Der Hauptwahlausschuss verfasst anhand dieser Mitgliederliste die WählerInnenlisten, die nach "Dienststellen im Sinne des § 2" und gegebenenfalls nach zusätzlichen Wahlorten eines Sprengelwahlausschusses unterteilt sind.

(3)

Von den nach Abs. 2 erstellten WählerInnenlisten ist für jede "Dienststelle im Sinne des § 2" ein Auszug anzufertigen, in dem die darin eingetragenen Wahlberechtigten der jeweiligen Dienststelle aufscheinen.

(4)

Die WählerInnenliste ist spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag, ist dies kein Arbeitstag, dann an dem vorhergehenden Arbeitstag, in allen "Dienststellen im Sinne des § 2" und in Anstalten, Einrichtungen und Betrieben allgemein zugänglich fünf Arbeitstage hindurch in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(5)

Gegen die WählerInnenliste kann jedes wahlberechtigte Mitglied während der Auflagefrist Einwendungen (z.B. wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter) bei dem/der Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

(6)

Der Hauptwahlausschuss hat die Einwendungen gewissenhaft zu prüfen. Erachtet er eine beantragte Streichung als begründet, ist das betroffene Mitglied spätestens am Tag nach Einlangen der Einwendung davon unter Anführung des

Sachverhalts zu verständigen. In dieser Verständigung ist auch darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich oder mündlich spätestens am nächsten Arbeitstag zu äußern.

(7)

Über die Einwendungen hat der Hauptwahlausschuss binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die WählerInnenliste richtigzustellen und dem Landeswahlausschuss unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen zur endgültigen Entscheidung zu übermitteln.

(8)

Offensichtliche Irrtümer oder sonstige Unrichtigkeiten in der WählerInnenliste kann der Landeswahlausschuss auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

§ 9

Wahlkundmachung

(1)

Der Hauptwahlausschuss hat die Ausschreibung (Anschlag der Wahlkundmachung) so zeitgerecht vorzunehmen, dass zwischen der Ausschreibung (Stichtag) und dem Tag der Wahl mindestens acht Wochen liegen.

(2)

In der Wahlkundmachung sind mitzuteilen:

- a) Der Tag (die Tage) der Vornahme der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
- b) der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat;
- c) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses.
- d) der Ort und der Zeitraum, wo in die WählerInnenliste eingesehen werden kann;
- e) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen. Ferner die Bestimmung, dass die Wahlvorschläge mindestens von so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Vertrauenspersonenausschussmitglieder in der "Dienststelle" im Sinne des § 3 (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind;
- f) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;
- g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
- h) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat; und
- i) die Einlaufstelle für die Abgabe der Briefwahlunterlagen

(3)

Die Wahlkundmachung ist in allen "Dienststellen im Sinne des § 2" , sowie deren Anstalten, Einrichtungen, Betriebe und städtischen Gesellschaften, in denen Mitglieder der younion_Die Daseinsgewerkschaft beschäftigt sind, derart anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

(4)

Die Wahlkundmachung ist vom/von der Vorsitzenden des Hauptwahlausschusses zu unterfertigen.

§ 10

Wahlvorschläge

(1)

WählerInnengruppen, die WahlwerberInnen aufzustellen beabsichtigen, müssen ihre Wahlvorschläge schriftlich mit der Bezeichnung der Fraktion bzw. der Namensliste bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag beim Hauptwahlausschuss einbringen.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge sollen die WählerInnengruppen nach Möglichkeit auf das zahlenmäßige Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Wahlberechtigten Bedacht nehmen.

(2)

Der/Die Vorsitzende des Hauptwahlausschusses hat eine Ausfertigung davon sogleich, spätestens jedoch am übernächsten Werktag, dem Landeswahlausschuss nachweislich zu übermitteln.

Bei Übermittlung per E-Mail ist vom Hauptwahlausschuss eine Lesebestätigung des Landessekretariates der younion_Die Daseinsgewerkschaft anzufordern und dem Wahlakt beizulegen.

Bei Übermittlung per Fax ist vom Hauptwahlausschuss eine Sendebestätigung dem Wahlakt beizulegen.

Wahlvorschläge, die nicht vor dem Wahltag beim Landeswahlausschuss einlangen, werden bei der Ermittlung des Bezirks- und Landeswahlergebnisses nicht berücksichtigt.

(3)

Der Wahlvorschlag muss

- a) von mindestens so vielen Wahlberechtigten unterfertigt sein, wie Vertrauenspersonenausschussmitglieder in der "Dienststelle im Sinne des § 2" zu wählen sind, wobei auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften, allfällige Unterschriften von WahlwerberInnen, angerechnet werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag gültig unterschreiben. Liegen Unterschriften eines/einer Wahlberechtigten für verschiedene Wahlvorschläge vor, gelten diese Unterschriften für keinen Wahlvorschlag.
- b) ein Verzeichnis von höchstens dreifach so vielen WahlwerberInnen, als

Vertrauenspersonenausschussmitglieder zu wählen sind, enthalten; der/die WahlwerberIn muss nach § 5 wählbar sein.

- c) die Unterschrift des/der Wahlwerbers/in oder seine/ihre schriftliche Zustimmung enthalten und
- d) einen/eine zustellungsbevollmächtigte/n Vertreter/in enthalten (ansonsten gilt der/die Listenerste als zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in).

(4)

Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der WählerInnengruppe (Fraktion) und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem/der erstgereihten BewerberIn zu benennen.

(5)

Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

(6)

Jede/r WahlwerberIn darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

(1)

Der Hauptwahlausschuss hat die innerhalb der vorgesehenen Frist eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Vorhandene Bedenken sind umgehend dem/der VertreterIn des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Berichtigungsverfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt.

Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von zwei Arbeitstagen zu setzen.

(2)

Der Hauptwahlausschuss hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(3)

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine/n einzige/n wählbare/n WahlwerberIn enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. (1) erfolglos geblieben ist.

(4)

WahlwerberInnen, denen das passive Wahlrecht fehlt, sind vom Hauptwahlausschuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. (1) durchgeführten Berichtigungsverfahrens so

unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen.

(5)

Die Beschlüsse des Hauptwahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge können beim Landeswahlausschuss angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

(6)

Wird kein Wahlvorschlag eingereicht kann die Wahl vom Hauptwahlausschuss neu ausgeschrieben werden. Ansonsten findet keine Wahl statt.

(7)

Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Rückziehung sind vom/von der VertreterIn des Wahlvorschlages spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Beginn der Wahlhandlung, dem Hauptwahlausschuss mitzuteilen.

Die Zurückziehung des gesamten Wahlvorschlages muss von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben werden. Die Zurückziehung der Kandidatur eines/r einzelnen Wahlwerbers/in ist von diesem/dieser schriftlich einzubringen.

(8)

Der Hauptwahlausschuss hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebten Tag vor dem Wahltag an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle (§ 9) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen.

§ 12

Wahlzeit und Wahlort

Die Wahlhandlung findet an dem(n) vom Landesvorstand oder in Ausnahmefällen von der Bezirksleitung festgelegten Tag(en) zu den in der Wahlkundmachung festgelegten Stunden, an dem angegebenen Ort, statt.

§ 13

WahlzeugInnen

(1)

Jede/r WählerInnengruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde hat das Recht, für jeden Wahlort einen Wahlzeugen/eine Wahlzeugin zu bezeichnen, denen das Recht zusteht, am Wahltag an der Sitzung des jeweils im Eintrittsschein bezeichneten Wahlausschusses teilzunehmen. Anträge auf Ausstellung eines Eintrittsscheines für WahlzeugInnen müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltermin beim Hauptwahlausschuss einlangen.

(2)

WahlzeugInnen haben bei der Fassung von Beschlüssen kein Stimmrecht.

§ 14

Stimmzettel

Die Stimmzettel haben dem vom Landesvorstand aufzulegenden Muster zu entsprechen. Sie haben die Bezeichnungen der kandidierenden WählerInnengruppen (Fraktionen bzw. Namenslisten) einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sowie nach jeder WählerInnengruppe einen Kreis zu enthalten. Die Reihung der Wahlvorschläge erfolgt nach der Stärke der im Landesvorstand vertretenen WählerInnengruppen, die übrigen wahlwerbenden Gruppen sind im Anschluss anzuführen, wobei sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu richten hat.

§ 15

Stimmabgabe

(1)

Die Wahlhandlung ist vom Dienststellenwahlausschuss (Sprenzelwahlausschuss) zu leiten. Der/die Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Der Dienststellenwahlausschuss (Sprenzelwahlausschuss) überprüft vor Beginn der Wahlhandlung, ob die Wahlurne leer ist. Er hat auch dafür zu sorgen, dass eine - im Bedarfsfall mehrere - Wahlzelle(n) am Wahlort vorhanden sind, die ein Beobachten des Wählers/der Wählerin bei der Stimmabgabe verhindern.

(2)

Die Wahl wird, soweit in § 16 nichts anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels im Wahllokal vorgenommen. Jede/r Wahlberechtigte hat für die Wahl des Vertrauenspersonenausschusses der "Dienststelle im Sinne des § 2" nur eine Stimme. Die Wahl ist geheim.

(3)

Jede/r WählerIn tritt vor den Dienststellenwahlausschuss (Sprenzelwahlausschuss) und nennt seinen/ihren Namen. Im Zweifel hat er/sie seine/ihre Identität durch Urkunden, ZeugInnen und dergleichen nachzuweisen. Ist der/die WählerIn in der WählerInnenliste eingetragen, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (Sprenzelwahlausschusses) einen leeren Stimmzettel und ein nicht gekennzeichnetes Wahlkuvert zu übergeben und ihn/sie aufzufordern, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach Verlassen der Wahlzelle übergibt

der/die Wahlberechtigte das Wahlkuvert dem/der Vorsitzenden, der/die es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist in der WählerInnenliste durch das Abhaken des Namens des Wählers/der Wählerin und durch die Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der WählerInnenliste ist zu führen.

(4)

Auf Verlangen ist dem/der Wahlberechtigten ein weiterer Stimmzettel auszufolgen, der erstausgefolgte Stimmzettel ist vor dem Wahlvorstand zu vernichten.

(5)

Der/die Wahlberechtigte kann seine/ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Er/Sie kann den Wahlvorschlag entweder durch ankreuzen oder anbringen eines eindeutigen Vermerkes oder durch Angabe eines/einer oder mehrerer WahlwerberInnen des gleichen Wahlvorschlages bezeichnen.

(6)

Erscheint ein/eine BriefwählerIn vor seiner/ihrer zuständigen Wahlbehörde, um sein/ihr Wahlrecht unmittelbar auszuüben, so hat er/sie die Wahlkarte dem Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zu übergeben und unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Wahlordnung seine/ihre Stimme abzugeben.

(7)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer, als der aufgelegte Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche WählerInnengruppe der/die Wahlberechtigte wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine zugelassene WählerInnengruppe oder kein/e KandidatIn bezeichnet wurde, oder
- d) zwei oder mehrere WählerInnengruppen bezeichnet wurden, oder
- e) aus dem vom/von der Wahlberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche WählerInnengruppe er/sie wählen wollte,
- f) aus sonstigen Gründen der WählerInnenwille dem Stimmzettel nicht zu entnehmen ist.

(8)

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

§ 16

Briefwahl

(1)

Die Stimmabgabe durch Briefwahl ist zulässig, wenn der/die Wahlberechtigte am Wahltage nicht an dem Ort, an dem er sein/sie ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann.

In diesem Falle ist der in das Wahlkuvert zu legende Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den zuständigen Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) einzusenden, dass sie vor der Stimmzählung bei diesem einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(2)

Der Antrag kann schriftlich ab dem Tag der Wahlkundmachung gestellt werden.

Die Zulassung zur Stimmabgabe durch Briefwahl muss beim Hauptwahlausschuss so rechtzeitig schriftlich beantragt werden, dass nach Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe, der/die Wahlberechtigte diese zur Ausübung des Wahlrechtes noch benützen kann.

(3)

Dem/der zur Briefwahl Berechtigten sind folgende Unterlagen zu übermitteln bzw. auszuhändigen:

- a) einen gleichen, wie für die übrigen WählerInnen aufliegenden, leeren Umschlag (Wahlkuvert),
- b) einen amtlichen Stimmzettel und
- c) einen mit der Adresse des Dienststellenwahlausschusses (Sprengelwahlausschuss) sowie mit dem Vor- und Zunamen des/der Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).

(4)

BriefwählerInnen sind in der WählerInnenliste gesondert zu kennzeichnen.

(5)

BriefwählerInnen können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) übermitteln. Der Stimmzettel muss sich in dem vom Hauptwahlausschuss übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Hauptwahlausschuss ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und dem Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) zuzuleiten.

(6)

Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig an den zuständigen Dienststellenwahlausschuss zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) einlangt. Die Einsendung kann im Wege der Post, der Dienstpost, durch Kurierdienst oder Boten erfolgen.

Später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(7)

Der/die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses (Sprengelwahlausschusses) hat auf den eingelangten Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschluss bis zu deren Öffnung gemäß Abs. 8 aufzubewahren.

(8)

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Vorsitzende vor dem Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis "BriefwählerIn" einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Wahlvorstand zu den Wahlakten zu nehmen.

Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht unmittelbar vor dem Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) ausüben, sind mit dem Vermerk „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ zu den Wahlakten zu legen.

Zu spät einlangende Briefumschläge sind ungeöffnet mit dem Vermerk „zu spät eingelangt“ zu den Wahlakten zu legen.

Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Dienststellenwahlausschuss

(1)

Die Stimmabgabe ist vom Dienststellenwahlausschuss (Sprengelwahlausschuss) mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Stunde für beendet zu erklären.

(2)

Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe mischt der Dienststellenwahlausschuss die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert

sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Wahlkuverts und überprüft die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wahlberechtigten. Sodann hat der Dienststellenwahlausschuss die Stimmzettel den Wahlkuverts zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit forlaufenden Nummern zu versehen, die gültigen nach den Wählergruppen zu ordnen und sodann festzustellen:

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der ungültigen Stimmen
- c) die Summe der auf die einzelnen WählerInnengruppen entfallenden gültigen Stimmen.

(3)

In den Fällen, in denen die Wahlhandlung von einem Sprengelwahlausschuss geleitet wurde, übergibt der Sprengelwahlausschuss die versiegelte Wahlurne und die Wahlakten unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgaben dem Dienststellenwahlausschuss, der das Wahlergebnis ermittelt.

§ 18

Ermittlung des gesamten Wahlergebnisses durch den Hauptwahlausschuss

(1)

Der Hauptwahlausschuss hat auf Grund der ihm von den Dienststellenwahlausschüssen bekanntgegebenen Stimmenergebnisse (nach § 17) das Wahlergebnis für den gesamten Bereich der Bezirksgruppe Linz-Stadt, getrennt nach den "Dienststellen im Sinne des § 2", zu ermitteln.

(2)

Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl, die auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn vier Vertrauenspersonenausschussmitglieder zu wählen sind, die viertgrößte, bei fünf Vertrauenspersonenausschussmitgliedern die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mandate zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmzahl entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste

Mitglied des Hauptwahlausschusses zu ziehen.

(3)

Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen BewerberInnen nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(4)

Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Vertrauenspersonenausschusses folgenden Bewerber gelten als Ersatzmitglieder für diese Mitglieder.

(5)

Der Hauptwahlausschuss hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern zu unterfertigen.

§ 19

Wahlakten

(1)

Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat der Dienststellenwahlausschuss eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2)

Die Wahlakten (Wahlkundmachung, WählerInnenliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Wahlkarten, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausschusses zu versiegeln ist und sodann unverzüglich dem Hauptwahlausschuss zu übermitteln. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig ist, sind die Wahlakten vom Hauptwahlausschuss dem/der Bezirksvorsitzenden zu übergeben, der/die sie bis zur Beendigung der Funktionsperiode aufzubewahren hat.

§ 20

Verkündung des Wahlergebnisses

(1)

Die Gewählten sind vom Hauptwahlausschuss unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der/die Gewählte nicht binnen dreier Arbeitstage, dass er/sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt er/sie die Wahl ab, so tritt das nach § 18 Abs. 4 berufene Ersatzmitglied an seine/ihre Stelle.

(2)

Das Wahlergebnis ist vom Hauptwahlausschuss in den Dienststellen im Sinne des § 2 kundzumachen und der Bezirksleitung sowie dem Landeswahlausschuss unter Verwendung des aufgelegten Formblattes schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für Änderungen in der Zusammensetzung der Vertrauenspersonenausschüsse während deren Funktionsperiode.

§ 21

Anfechtung der Wahl

(1)

Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem/jeder VertreterIn einer wahlwerbenden Gruppe, den WahlzeugeInnen und den Wahlberechtigten beim Hauptwahlausschuss angefochten werden.

(2)

Die Entscheidung des Hauptwahlausschusses ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen, dem/der BeschwerdeführerIn, dem/der Gewählten und dem Landeswahlausschuss zuzustellen.

(3)

Gibt der Hauptwahlausschuss der Anfechtung binnen dreier Arbeitstage nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen dreier weiterer Arbeitstage die Beschwerde beim Landeswahlausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.

(4)

Im Falle der Aufhebung der Wahl, können binnen einer Woche jene Mitglieder der wahlwerbenden Gruppen, die durch diese Entscheidung ihr Mandat verlieren, beim Landeswahlausschuss gegen die Entscheidung des Hauptwahlausschusses Beschwerde führen. Der Landeswahlausschuss hat hierüber binnen zwei Wochen endgültig zu entscheiden.

§ 22

Ungültigkeit der Wahl

(1)

Die Wahl in einer "Dienststelle im Sinne des § 2" ist als ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens insbesondere § 8 Abs. 6 verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Verfahrensmängel eine andere Zusammensetzung des Vertrauenspersonenausschusses der "Dienststelle im Sinne des § 2" zustande gekommen wäre.

(2)

Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(3)

Wird die Wahl eines Vertrauenspersonenausschusses einer "Dienststelle im Sinne des § 2" für ungültig erklärt, so ist vom Hauptwahlausschuss binnen vier Wochen eine Neuwahl für diese "Dienststelle im Sinne des § 2" auszuschreiben.

§ 23

Konstituierung

(1)

Die erste Sitzung des Vertrauenspersonenausschusses (Konstituierung) hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses stattzufinden. Sie ist von dem/der bisherigen Vorsitzenden einzuberufen, der/die die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden zu leiten hat. Bei dessen/deren Verhinderung oder Säumigkeit und bei nach § 2 Abs. 2 neu gegründeten Dienststellen obliegt die Einberufung dem/der Bezirksvorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn.

(2)

In der konstituierenden Sitzung sind nach Maßgabe der Anzahl der Vertrauenspersonen aus der Mitte des Vertrauenspersonenausschusses zu wählen:

- ein/eine Vertrauenspersonenausschussvorsitzende/r,
- ein/eine Schriftführer/Schriftführerin, und deren StellvertreterInnen.

Verbleibende Vertrauenspersonen sind BeiratInnen.

(3)

Über die konstituierende Sitzung ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes eine Niederschrift zu führen; je eine Abschrift dieser Niederschrift ist unverzüglich an die Bezirksleitung und dem Landeswahlausschuss zu senden.

Abschnitt III

§ 24

Bezirksgruppe, Bezirksleitung, Kontrolle

(1)

Für den Bereich der Stadt Linz wird eine Bezirksgruppe eingerichtet und eine Bezirksleitung gewählt. Die Gesamtheit der Gewerkschaftsmitglieder in den Dienststellen der Stadt gemäß § 2 (Verwaltung, Anstalten, Betriebe, Unternehmungen und Gesellschaften) bilden die Bezirksgruppe Linz-Stadt.

(2)

Die Bezirksleitung besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dem/der ersten, zweiten und dritten StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn und deren StellvertreterInnen, den Kontrollmitgliedern und den BeiratInnen.

(3)

Die Zahl der BeiratInnen ist mit fünfundzwanzig begrenzt.

Nach Bedarf ist die Kooptierung von BeiratInnen mit beratender Stimme auch während der Funktionsperiode möglich.

(4)

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. (3) sollen VertreterInnen für die Bereiche „Frauen“ und „Jugend“ mit beratender Stimme in die Bezirksleitung kooptiert werden.

(5)

Die Kontrolle besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Ersatzmitgliedern). Die Kontrollmitglieder haben lediglich beratende Stimme. Sie bestimmen ihre/ihren Vorsitzende/n selbst, wobei die Regelungen in der Geschäftsordnung zu beachten sind.

§ 25

Bezirkskonferenz

(1)

Der/Die bisherige Bezirksvorsitzende hat alle neu gewählten Vertrauenspersonen zur Bezirkskonferenz einzuladen.

Der Termin der Bezirkskonferenz wird vom Landesvorstand vorgegeben

Zusätzlich sind der/die KassierIn und der/die Vorsitzende der Kontrolle - im Verhinderungsfalle deren/dessen StellvertreterIn - zur Berichterstattung einzuladen. Eine Ausfertigung dieser schriftlichen Einladung ist an den Landesvorstand zu übersenden.

(2)

Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt bis zur Neuwahl der/die bisherige Bezirksvorsitzende.

(3)

Die Bezirksleitung wird in der Bezirkskonferenz gewählt. Stimmberechtigt sind dabei alle gewählten ordentlichen Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse.

(4)

Die Beschlussfähigkeit der Bezirkskonferenz ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertrauenspersonen anwesend ist. Weiters hat mindestens ein/e vom Landesvorstand entsendete/r FunktionärIn anwesend zu sein.

Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, statt. Darauf ist bei der Einberufung der Bezirkskonferenz hinzuweisen.

(5)

Die Bezirksleitung wird auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) - vom Tag der Wahl an gerechnet - gewählt. Die Tätigkeit der Bezirksleitung endet mit der Konstituierung der neuen Bezirksleitung.

§ 26

Bezirkswahlausschuss

(1)

Vor jeder Wahl der Bezirksleitung ist aus der Mitte der bei der Bezirkskonferenz anwesenden neugewählten Vertrauenspersonen ein Bezirkswahlausschuss zu bilden. Der Bezirkswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2)

Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses sind von der Bezirkskonferenz über Vorschlag derjenigen WählerInnengruppen, welche einen Vertretungsanspruch in der neuen Bezirksleitung haben, nach deren Stärkeverhältnis (d'Hondtsches Verfahren) zu bestellen. Die Wählergruppen haben ihre Vorschläge für den Bezirkswahlausschuss dem/der Vorsitzenden der Bezirkskonferenz zu übermitteln.

(3)

Die Mitglieder des Bezirkswahlausschusses müssen in die Bezirksleitung wählbar sein, sie wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n.

(4)

Für die Wahl der Bezirksleitung hat der Bezirkswahlausschuss den einzelnen WählerInnengruppen so viele Mandate zuzuweisen, wie dies bei der Wahl zu allen Vertrauenspersonenausschüssen auf sie entfallenden Stimmenanzahl entspricht. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. Gelangen von einer Wählergruppe keine Vorschläge ein, so sind die auf sie entfallenden Mandate durch Mitglieder der übrigen Wählergruppen nach deren Stärkeverhältnis zu besetzen.

(5)

Der Bezirkswahlausschuss hat nach Beratung einen entsprechenden Wahlvorschlag für die Bezirksleitung der Bezirkskonferenz vorzulegen wobei bei der Festlegung der Funktionen auf das Stärkeverhältnis der WählerInnengruppen Rücksicht zu nehmen ist.

(6)

Das Ergebnis dieses Zuweisungsverfahrens kann beim Landeswahlausschuss angefochten werden. Die §§ 21 und 22 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Wahlvorgang

(1)

Die Wahl der Bezirksleitung ist durch den/die Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses durchzuführen. Die übrigen Mitglieder des Bezirkswahlausschusses haben bei der Stimmzählung mitzuwirken. Hinsichtlich der Wählbarkeit in die Bezirksleitung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sinngemäß.

(2)

Über den/die Vorsitzende/n und seine/ihre StellvertreterInnen ist einzeln abzustimmen. Über die übrigen Organe kann unter einem abgestimmt werden, wenn nicht die Mehrheit der Anwesenheit eine einzelne Abstimmung verlangt. Wenn es ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(3)

Das Wahlergebnis ist im Protokoll der Bezirkskonferenz, bei der die Wahl der Bezirksleitung vorgenommen wurde, festzuhalten. Das Wahlergebnis ist unter Verwendung des aufgelegten Formblattes unverzüglich dem Landeswahlausschuss zu übersenden.

(4)

Hinsichtlich der Kundmachung des Wahlergebnisses und der Anfechtung der Wahl gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe,

dass die Aufgaben des Hauptwahlausschusses dem Landeswahlausschuss zukommen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.

Linz, am 27.06.2018